

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 10. Juli 2014

Nr. 12

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 11.06.2014 Nr. 12-1444.01-4-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2014..... 79

Bek vom 13.06.2014 Nr. 12-1444.12-3/00 über die 2. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach (Abfallbeseitigungsverband Ansbach) und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg 80

Planung und Bau

Bek vom 01.07.2014 Nr. 32-4354.2-2/08 über das ergänzende Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Inanspruchnahme von Grundstücken als Zuwegung für Retentionsraumausgleichsflächen für den Ausbau der B 27 südlich Karlstadt (Str.-km 34,780 bis Str.-km 37,845)..... 80

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 82

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Ha Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 11.06.2014 Nr. 12-1444.01-4-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ hat in ihrer Sitzung am 15.04.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.05.2014 Nr. 12-1444.01-4-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 1. Stock, Zimmer 1.31, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.06.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 2.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 2.400,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0,00 €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 2.400,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

b) Aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

c) Aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

d) Und dem Saldo des Finanzhaushalts von 0,00 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebsumlage

Für die durch Einnahmen des Ergebnishaushaltes nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Betriebsumlage nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Für die durch Einnahmen des Finanzhaushalts nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Investitionsumlage nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Aschaffenburg, 20.05.2014

Zweckverband Verkehrslandeplatz

Dr. Ulrich Reuter

Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 79

2. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach (Abfallbeseitigungsverband Ansbach) und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 13.06.2014 Nr. 12-1444.12-3/00

I.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg und der Abfallbeseitigungsverband Ansbach haben am 09.01.2014/23.01.2014 die 2. Ergänzung zur Zweckvereinbarung vom 16.08.2004/27.08.2004 über die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sowie thermisch behandelbarer Abfälle aus dem Gebiet von Stadt und Landkreis Ansbach abgeschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.06.2014 Nr. 12-1444.12-3/00 die o.g. Ergänzungsvereinbarung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.06.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

2. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach (Abfallbeseitigungsverband Ansbach) und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg vom 16.08.2004/27.08.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 15/2004, S. 100)

§ 1

Die Zweckvereinbarung bleibt einschließlich Verlängerungsklausel nach § 8 mit Ausnahme der nachfolgenden Ergänzungen unverändert bestehen.

§ 2

Die Zweckvereinbarung verlängert sich vom 01.09.2018 bis 31.08.2025.

§ 3

Die Gebühr nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 (künftig Abs. 2 Satz 1) beträgt ab 01.01.2013 116,00 Euro pro angelieferte Tonne. § 7 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 entfallen. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „Abs. 1 und“ eingefügt.

Die Heizwertklausel nach § 7 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

Die Preisgleitung beginnt wieder ab 01.01.2014 (Berechnungsbasis 116 €/t). Der jeweils jährliche Betrag der Erhöhung gemäß Preisgleitklausel (vgl. § 7) wird ab diesem Zeitpunkt nur noch zu 50 % hinzugerechnet. Zur alten Formel wird ergänzt:

$$P_{1\text{ neu}} = (P_1 - P_0) \times 0,5 + P_0$$

$P_{1\text{ neu}}$ ist die neue Gebühr zur Abrechnung ab 01.01. des jeweiligen Jahres.

§ 4

Die Vertragspartner gehen weiterhin davon aus, dass zusätzliche Belastungen wie z.B. aus Emissionshandel, Verbrennungssteuer, CO₂-Steuer oder sonstige Belastungen im Bereich der Daseinsvorsorge nicht hinzukommen.

Sollte dies gleichwohl geschehen, so trägt diese der Abfallerzeuger bzw. der Anlieferer.

§ 5

Die Benutzungssatzung für das MHKW (§ 12) wird durch die ab 01.09.2013 gültigen Benutzungsbedingungen ersetzt (vgl. Anlage).

Ansbach, 23.01.2014

Abfallbeseitigungsverband
Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig, Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

Würzburg, 09.01.2014

Zweckverband Abfallwirtschaft
Raum Würzburg

Tamara Bischof, Landrätin
Verbandsvorsitzende

RABI 2014 S. 80

Planung und Bau

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Inanspruchnahme von Grundstücken als Zuwegung für Retentionsraumausgleichsflächen für den Ausbau der B 27 südlich Karlstadt (Str-km 34,780 bis Str-km 37,845)

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 01.07.2014 Nr. 32-4354.2-2/08

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.06.2014, Nr. 32-4354.2-2/08, ist der Plan für die Inanspruchnahme von Grundstücken als Zuwegung zu Retentionsraumausgleichsflächen für den Ausbau der B 27 südlich Karlstadt (Str-km 34,780 bis Str-km 37,845) festgestellt worden.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss vom 17.02.2010, Nr. 32-4354.2-2/08, für den Ausbau der B 27 südlich Karlstadt geändert und ergänzt.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Auf Antrag des Staatlichen Bauamts Würzburg hin hat die Regierung von Unterfranken für den Ausbau der B 27 (Würzburg – Karlstadt) südlich Karlstadt (Str.-km 34,780 bis Str.-km 37,845) am 17.02.2010 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Gegenstand war der Ausbau der Bundesstraße, die zwischen Würzburg und Karlstadt verläuft, etwa von der Einmündung der Kreisstraße MSP 8, die nördlich von Retzbach in Richtung Karlstadt-Stetten abzweigt, und dem südlichen Ortsrand von Karlstadt.

Da der Ausbau der B 27 auch in das Überschwemmungsgebiet des Mains eingreift, wurde südlich der Bundesstraße und der dort verlaufenden Bahnlinie und dem Main auf den Grundstücken Fl.Nrn. 5812, 5821, 5820/2, 5823, 5823/2, 5824, 5825, 5827, 5827/2, 5828, 5828/2 und 5830 der Gemarkung Karlstadt die Schaffung eines Ausgleichs für den Eingriff in den Retentionsraum des Mains vorgesehen. Diese Fläche liegt zwischen den Verkehrsanlagen und dem Main und kann nicht über einen öffentlich-gewidmeten Weg direkt angefahren werden.

Die nunmehr mit dem gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 zugelassene Planänderung regelt, dass die Flächen für den Retentionsraumausgleich über verschiedene Grundstücke zwischen der Bahnlinie Würzburg – Aschaffenburg und dem Main angefahren werden können. In diesem Bereich verläuft ein faktisch vorhandener, aber nicht gewidmeter unbefestigter Weg, den nunmehr auch der Vorhabensträger für seine Zwecke in Anspruch nehmen und vorübergehend ausbauen kann. Nach Herstellung des Retentionsraumausgleichs muss diese Wegfläche in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut werden. Darüber hinaus muss dauerhaft dinglich gesichert werden, dass die Retentionsraumausgleichsfläche über diesen faktisch vorhandenen Weg für Unterhaltungsarbeiten angefahren werden kann.

II.

Verfügender Teil

1. Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.05.2013 vorgelegten Unterlagen vom 14.05.2013 festgestellt, dass für die geplanten Änderungen der Planfeststellung vom 17.02.2010 für den Ausbau der Bundesstraße B 27 (Würzburg – Karlstadt) südlich Karlstadt (Str.-km 34,780 bis Str.-km 37,845) für die Inanspruchnahme zusätzlicher Grundstücke zwischen der B 27 und dem Main keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan für die Änderung der Planfeststellung vom 17.02.2010 in Form der Unterlagen vom 14.05.2013 für die zusätzliche Inanspruchnahme von Grundstücken zwischen der B 27 und dem Main wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Roteintragungen in den festgestellten Unterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Der mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.02.2010, Nr. 32-4354.2-2/08, festgestellte Plan für den Ausbau der B 27 (Würzburg – Karlstadt) südlich Karlstadt (Str.-km 34,780 bis Str.-km 37,845) wird insoweit geändert und ergänzt, als er von den mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Unterlagen abweicht.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 17.02.2010, Nr. 32-4354.2-2/08, aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulasträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 15.07.2014 bis einschließlich 28.07.2014 bei der Stadt Karlstadt zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeiten der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert wer-

den. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Würzburg, Kroatengasse 4 - 8, 97070 Würzburg oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach

den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 01.07.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2014 S. 80

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Dr. Jürgen Busse/Dr. Johann Keller

Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern

Grundwissen für kommunale Mandatsträger

4. Auflage 2014

392 Seiten

Preis: 19,80 Euro

ISBN 978-3-415-05208-6

Richard Boorberg Verlag

Das handliche Taschenbuch ist für den Gebrauch in der Gemeinderatssitzung konzipiert. Das klar strukturierte Buch beinhaltet Kapitel

- zur Gemeinde und ihren Organen,
- zu den Gemeindefinanzen und den -haushalt,
- zum Planen und Bauen in der Gemeinde,
- zum Personal in den Gemeinden sowie
- zu Haftungsfragen im kommunalen Bereich.

Die Autoren behandeln den Breitbandausbau und die Energiewende in Bayern sowie das wichtige Thema „Kameralistik Doppik“. Die Aktualisierungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) sind eingearbeitet.

In alphabetischer Reihenfolge werden wesentliche Begriffe aus dem Haushalts- sowie aus dem Bau- und Planungsrecht erläutert. Schaubilder und Schemata verdeutlichen u.a.

- die Prüfung der Beschlussfähigkeit im Gemeinderat,
- die Gesamteinnahmen und -ausgaben sowie die Steuereinnahmen der bayerischen Gemeinden,
- den kommunalen Finanzausgleich,
- die Aufstellung und Beanstandung eines Bebauungsplans,
- die Prüfung der Umweltbelange und -auswirkungen,
- die Unterschiede zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten.

Dank des überarbeiteten Stichwortverzeichnisses findet sich der Benutzer rasch und sicher zurecht.

Die Geschäftsordnungsmuster für kleinere und für größere Gemeinden sowie neue Muster zur Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation und zur Datenschutzbelehrung „Ratsinformationssystem“ runden den Band ab.

Wolfgang Magg

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung

16. Auflage 2014

240 Seiten

Preis: 15,90 Euro

ISBN 978-3-415-05205-5

Richard Boorberg Verlag

In jeder Gemeinderatssitzung tauchen immer wieder rechtliche Fragen auf, die einen Blick in die maßgebende Rechtsvorschrift notwendig machen. Die Textausgabe zur Gemeindeordnung, dem „Grundgesetz des Gemeinderats“, ist deshalb eine unverzichtbare Arbeitsgrundlage für jede Gemeinderätin und jeden Gemeinderat - sowohl zur Vorbereitung auf die Gemeinderatssitzung als auch in der Sitzung selbst.

Zur allgemeinen Orientierung dient die kompakte Einführung des Autors in das Gemeinderecht. Er gibt einen Überblick über

- Wesen und Aufgaben der Gemeinde,
- die einzelnen Gemeindeorgane,
- das Rechtsetzungsrecht, die Finanzen und den Haushalt sowie
- die staatliche Aufsicht und über die Besonderheiten der Verwaltungsgemeinschaft.

Das handliche Werk enthält in übersichtlicher Form

- alle Artikel der Gemeindeordnung,
- alle Artikel der Verwaltungsgemeinschaftsordnung,
- die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte sowie
- Auszüge aus dem Grundgesetz und
- Auszüge aus der Verfassung des Freistaates Bayern.

Sämtliche seit der Voraufgabe eingetretenen Rechtsänderungen wurden berücksichtigt. Wiederum enthalten sind die aktuellen Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.